Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Steuerpflichtig ist der Hundehalter.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder auf einem sonstigen Grundstück aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Panketal als zugelaufen gemeldet und bei einer zuständigen Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	76,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	409,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	512,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 und Steuerbefreiung nach § 5 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Gefährlicher Hund

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 5 Abs. 2 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 24. Juni 2024 festgestellt wurde.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Panketal aufhalten für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

a) Ausgebildete und in Ausbildung befindliche Blindenführ-, Behindertenbegleit- und Assistenzhunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfloser Personen dienen. Sonstig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (mit Begleitperson), „BL“ (blind), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (hilflos) besitzen.

b) Jagdhunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd gehalten werden, soweit die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben sowie für Herdengebrauchs- und Herdenschutzhunde.

c) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Rettungs- oder Schutzzwecken ausgebildet und/oder eingesetzt werden und die dafür vor Landesprüfern die erforderliche Prüfung von anerkannten Hilfs- und Rettungsorganisationen erfolgreich abgelegt haben sowie regelmäßig an Trainingsmaßnahmen und Einsätzen dieser Organisationen teilnehmen. Die vorstehende Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und die Verwendung zu den vorgenannten Zwecken ist einmal jährlich in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

d) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Organisation im Rahmen des Tierschutzes erworben werden und zwar für das laufende Jahr und das Folgejahr.

(2) Nicht steuerpflichtig ist die Haltung von Hunden, die nicht überwiegend zu Zwecken der persönlichen Lebensführung gehalten werden.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(2) Der Jahressteuersatz nach § 2 ist auf Antrag im Beantragungsjahr einmalig auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Hundehalter für sich und seinen Hund einen Sachkundenachweis in Form eines Hundeführerscheines nach den Richtlinien des Berufsverbandes für Verhaltensberater und Tiertrainer (BHV) oder des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) vorweisen kann.

(3) Gefährliche Hunde i. S. des § 3 erhalten keine Steuerermäßigung.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises oder Zeugnis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Panketal zu stellen.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Panketal anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund 8 Wochen alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr 8 Wochen alt ist. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in den der Zuzug fällt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Panketal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(4) Der Steuersatz als gefährlicher Hund gem. § 3 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

(3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, unmittelbar nach 8 Wochen bei der Gemeindeverwaltung Panketal anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 5 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg handelt oder nicht. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 (3) Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Panketal weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Panketal schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen

Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.
Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 (1) und (2) nicht berührt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Die Gemeindeverwaltung Panketal stellt jedem Hundehalter bei der Neuanmeldung eines Hundes neben dem Steuerbescheid über die ordnungsgemäße Veranlagung für jeden Hund eine Hundesteuermarke zu. Hundehändler erhalten keine Hundesteuermarken.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal die jeweilig gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlichsehen, dürfen mit Ausnahme der vom Ordnungsamt vergebenen Plaketten für die als gefährlich eingestuften Rassen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Der Verlust ist der Gemeindeverwaltung Panketal innerhalb von 1 Woche anzuzeigen. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Panketal gesondert geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 7 (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 10 (1) einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder unter falschen Angaben anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 10 (2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 (3) die von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand und deren Stellvertreter den Beauftragten der Gemeinde Panketal entgegen § 10 (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

6. als Hundehalter entgegen § 10 (5) die Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung nicht vorzeigen kann oder eine Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung missbräuchlich verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten der Ziffern 1 - 6 können mit einem Bußgeld nach § 15 (3) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Panketal, den 24.09.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung) vom 17.09.2024 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.10.2024 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 24.09.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister